

Förderprogramm der Sportjugend Dresden (SJD) für Jugend- und Jugendverbandsarbeit der Sportvereine (**Entwurf Novelle ab 2025, Stand: Nov. 2024**)

(gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden)

1. Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung

1.1 Förderfähige Sportvereine

Sportvereine gelten als förderfähig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Gemeinnützigkeit und Eintragung im Vereinsregister der Stadt Dresden
- Mitgliedschaft im Stadtsportbund Dresden e.V. (SSBD) oder Landessportbund Sachsen (LSBS)
- gültige Jugendordnung (gleichgestellt sind Vereine, deren Vorstand und mehr als 2/3 der Mitglieder maximal 26 Jahre alt sind)
- ein:e von den Jugendlichen des Vereins gewählte:r Jugendwart:in
- Satzungsvermerk darüber, dass die Jugendabteilung des Vereins über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit entscheidet
- nach Möglichkeit weitere Fördermittel in Anspruch nehmen

Bei Nichtzutreffen einer der Fördervoraussetzungen sind Einzelfallentscheidungen seitens des SJD-Vorstands möglich.

1.2 Förderung im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit der Sportvereine

Achtung! Der Zuschuss stellt den höchstmöglichen Förderbetrag dar und kann auch darunterliegen, wenn z.B. die geplanten förderfähigen Ausgaben geringer sind oder das Verhältnis zwischen der Gesamtheit aller Anträge an die Sportjugend und dem verfügbaren Förderbudget eine Reduzierung notwendig macht.

1.2.1 Pauschalförderung für Jugendarbeit im Sportverein

Neben dem ehrenamtlichen Engagement ist die Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Um die Arbeit zu unterstützen, können Jugendvorstände/Jugendwart:innen für ihre Arbeit einen pauschalen jährlichen Zuschuss von 50,00 Euro bis maximal 100,00 Euro für Sachkosten erhalten.

Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 50 %	100,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 40 %	80,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 30 %	65,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 20 %	50,00 EUR

Der Antrag muss im Original vorliegen und gilt gleichzeitig als Abrechnungsformular. Eine gesonderte Abrechnung ist nicht notwendig.

1.2.2 Vereinsjugendmaßnahmen

Vereinsjugendmaßnahmen sind ein- oder mehrtägige Aktivitäten von Gruppen, die sich ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen des Vereins und einer angemessenen Anzahl an Betreuungspersonen zusammensetzen, wobei der Betreuungsschlüssel i.d.R. 10:1 beträgt.

Die Maßnahmen sollen zur Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung beitragen. Junge Menschen sollen sich aktiv mit der Umwelt auseinandersetzen, soziale Kompetenzen erlernen und eigene Fähigkeiten stärken.

Zu Vereinsjugendmaßnahmen zählen zum Beispiel Vereinsjugendtage und Vereinsjugendfahrten, die vordergründig Teambildung und sozialem Zusammenhalt dienen. Die aus dieser Förderung finanzierten Teilnehmenden müssen junge Menschen im Alter von mindestens 6 und höchstens 26 Jahren mit Wohnsitz in Dresden sein. An der Maßnahme müssen mindestens fünf junge Menschen teilnehmen. Dabei sind höchstens vier Tage zuwendungsfähig. Es sind Teilnahmelisten zu führen.

Maximale Zuwendungshöhen für Vereinsjugendmaßnahmen:

Maßnahme ohne Übernachtung	5,00 EUR je Tag und Teilnehmende
Maßnahme mit Übernachtung	10,00 EUR je Tag und Teilnehmende
Pauschale für Betreuungspersonen	12,5 Prozent der Zuwendung für die Teilnehmenden

Die maximale Zuwendungshöhe ist die Summe aus Teilnahme- und Betreuungspauschale.

1.2.3 Interne Vereinsjugendveranstaltungen

(Die Jugendvorstände der) Dresdner Sportvereine können bei der SJD maximal drei Anträge pro Jahr auf Förderung von „internen“ Vereinsjugendveranstaltungen stellen. Zielgruppe der Veranstaltungen sind Vereinsmitglieder im Kindes- und Jugendalter. Dazu zählen u.a.:

- Weihnachts- und Faschingsfeiern der Vereinsjugend
- Sport- und Spielfeste nur für Vereinsmitglieder im Kinder- und Jugendalter
- Grillfeste oder Jahresabschlussfeste der Vereinsjugend

Die Zuwendungshöhe beträgt maximal 5,00 EUR pro Teilnehmende.

1.2.4 Bildungsmaßnahmen

Jugendbildungsmaßnahmen sind außerschulische Tages-, Mehrtages- und Kurzseminare bzw. Exkursionen, die an allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und/oder technischen Bildungsinhalten sowie an der Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes ausgerichtet sind. Auch mehrtägige Workshops, die verteilt über das Jahr stattfinden, fallen darunter und können zusammengefasst beantragt werden.

Die Maßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn bei Seminaren ein Bildungsanteil von mindes-

tens sechs Einheiten, bei Kurzseminaren von mindestens drei Einheiten zu je 45 Minuten erbracht wird und bei Exkursionen der Bildungsanspruch konzeptionell nachgewiesen werden kann.

Mit den Referent:innen sind Honorarverträge in schriftlicher Form abzuschließen. Für das Honorar sind maximal 75,00 EUR je Seminarstunde förderfähig. Vor- und Nachbereitungszeiten sind über das Stundenhonorar mit abgegolten.

Maximale Zuwendungshöhen für Bildungs- und Vereinsjugendmaßnahmen:

Maßnahme ohne Übernachtung	5,00 EUR je Tag und Teilnehmende
Maßnahme mit Übernachtung	10,00 EUR je Tag und Teilnehmende
Kurzseminare	50,00 EUR je Seminar
Pauschale für Betreuungspersonen	12,5 Prozent der Zuwendung für die Teilnehmenden

Die maximale Zuwendungshöhe ist die Summe aus Teilnahme- und Betreuungspauschale.

1.2.5 Öffentliche Feste / Veranstaltungen

Feste und Veranstaltungen von Sportvereinen sind zuwendungsfähig, wenn es öffentliche Veranstaltungen sind und die Besucher:innen keinen Eintritt bezahlen müssen. Die Zielgruppe der Feste/Veranstaltungen müssen Kinder und Jugendliche sein.

Zuwendungshöhen für Feste/Veranstaltungen:

Feste und Veranstaltungen	50 bis 100 Teilnehmende: 200,00 EUR 101 bis 300 Teilnehmende: 500,00 EUR 301 bis 500 Teilnehmende: 750,00 EUR über 500 Teilnehmende: 1.250,00 EUR
---------------------------	--

1.2.6 Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen sind außerschulische Bildungsmaßnahmen der internationalen Jugendarbeit, die mit ausländischen Partnern durchgeführt werden. Ohne ausländischen Partner handelt es sich um Vereinsjugendmaßnahmen, die im Ausland stattfinden und werden wie Inlandsmaßnahmen gem. Punkt 1.2.2 behandelt.

Die Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen erfolgt in der Regel als Co-Finanzierung. Über die gesamte Dauer der Maßnahme ist mit mindestens einem ausländischen Partner ein gemeinsames Programm durchzuführen. Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dresdner und ausländischen Jugendlichen geben. Mindestens 16 junge Menschen sollen an der Begegnung insgesamt teilnehmen. Dabei beträgt das Mindestalter in der Regel 12 Jahre.

Die Begegnung soll mindestens 5 und maximal 21 Tage andauern, wobei An- und Abreisetag als ein Maßnahmentag gelten. Begegnungen mit Partnern aus Tschechien und Polen im grenznahen Raum sind auch ab 2 Übernachtungen zuwendungsfähig.

Zuwendungshöhen für Internationale Begegnungen:

Begegnungen im In-land	ohne Übernachtung: 5,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmende
	mit Übernachtung: 10,00 EUR je Übernachtung und Dresdner Teilnehmende/ 15,00 EUR je Übernachtung und ausländische Teilnehmende
Begegnungen im Ausland	20,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmende
Pauschale für Betreuungspersonen	12,5 Prozent der Zuwendung für die Teilnehmenden
max. mögliche Zuwendung	60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

1.2.7 Personenbezogene Förderung

Im Rahmen von Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit (vgl. 1.2.2 bis 1.2.6) können Sportvereine zusätzlich eine personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit von einzelnen Dresdner Kindern und Jugendlichen vom Jugendamt der LH Dresden erhalten. Junge Menschen bis einschließlich 26 Jahren gelten als bedürftig, wenn sie einen Dresden-Pass haben oder die Personensorgeberechtigten nachweislich Leistungen beziehen, die zum Antrag auf den Dresden-Pass berechtigen.

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 80 % des Teilnahmebeitrages. Die personenbezogene Förderung dient dazu, den Teilnahmebeitrag zu reduzieren.

Der Antrag sollte frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme in der Geschäftsstelle der SJD eingehen. Die SJD zeigt den Bedarf dann beim Jugendamt an. Mit der Abrechnung ist der Nachweis der Bedürftigkeit einzureichen.

1.3. Förderfähige Ausgaben

Es sind nur Ausgaben förderfähig, die unmittelbar für die Maßnahme anfallen. Personalausgaben für hauptamtlich Angestellte dürfen nicht auf die Maßnahme umgelegt werden.

Ebenso können keine Verwaltungskosten oder Verwaltungskostenpauschalen geltend gemacht werden.

Nicht förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Personalausgaben für hauptamtlich Angestellte
- Verwaltungskosten/-pauschalen
- Verpflegungskosten
- alkoholische Getränke
- Mahngebühren
- Kautionen
- Zinsen
- Geschenke

Ausgaben für Lebensmittel müssen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, zum Beispiel bei einem Seminar oder Workshop zu gesunder Ernährung, bei welchem entsprechende Speisen zubereitet werden. Bewirtungskosten sind nicht förderfähig

2. **Verfahrensablauf**

Fördermittel werden nur gewährt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder stattgefunden hat. Ausnahmen für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn werden für Projekte gewährt, die zum Jahresanfang stattfinden. Darüber hinaus ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

2.1 **Antragsverfahren und Antragstermin**

Anträge auf Förderung von zeitlich begrenzten Maßnahmen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit im Sportverein (vgl. 1.2.2 bis 1.2.7) sowie auf Pauschalförderung der Jugendarbeit (vgl. 1.2.1) müssen **bis zum 10.01.** desselben Jahres bei der Geschäftsstelle der SJD eingereicht werden.

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können berücksichtigt werden, insofern noch Fördergelder zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt eine Bearbeitung nach zeitlicher Reihenfolge der Eingänge (d.h. je eher die Anträge vorliegen, desto größer ist die Chance einer positiven Nachbewilligung).

Anträge auf personenbezogene Förderung können das ganze Jahr über gestellt werden, vgl. Punkt 1.2.7.

Nicht noch einmal gesondert eingereicht werden müssen Vereinssatzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit und Vereinsregisterauszug, sofern sie bereits beim Stadtsportbund Dresden vorliegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular der SJD mit Kurzbeschreibung der Maßnahme (Formblätter bitte immer von der SJD-Homepage herunterladen oder von der SJD anfordern)
- aktuelle Jugendordnung, wenn kein Exemplar bei der SJD vorliegt bzw. eine Änderung erfolgt ist
- Name und Kontaktdaten aktuelle:r Jugendsprecher:in bzw. Jugendwart:in

Für die Maßnahmen gem. 1.2.2 bis 1.2.6 enthält das Antragsformular einen Kosten- und Finanzierungsplan. Dieser muss einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten (d.h. auf der Finanzierungs- (=Einnahmen-)seite darf nicht Null stehen). Als Eigenleistung für ehrenamtliche Tätigkeit kann der gesetzliche Mindestlohn berücksichtigt werden (Stand 2024: 12,41 Euro je Stunde). Eigenanteile können auch Einnahmen für die jeweilige Maßnahme sein.

2.2 Bewilligungsverfahren

Die Geschäftsstelle und der Vorstand der SJD prüfen den Antrag. Für fristgemäß eingereichte Förderanträge erhält der Sportverein bis Ende Januar desjenigen Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, eine Benachrichtigung, ob und in welcher Höhe die Maßnahme gefördert wird.

2.3 Abrechnungsverfahren

Spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme/Veranstaltung ist die Abrechnung einzureichen. Um Fristverlängerung kann vor Ablauf des Abrechnungszeitraums gebeten werden. Eine vollständige Abrechnung enthält:

- Abrechnungsf formular (Formular herunterladen oder bei der SJD anfordern)
- Teilnahmeliste (außer bei öffentlichen Veranstaltungen gem. Pkt. 1.2.5)

Die Teilnahmeliste muss Name, Vorname, Alter/Geburtsjahr und Wohnort aller Teilnehmenden und Betreuungspersonen enthalten. Die Maßnahmenleitung bestätigt per Unterschrift auf der Teilnahmeliste die Richtigkeit der Angaben.

- kurzer Sachbericht (bzw. Erlebnisbericht /detaillierter Programmablauf)

Die Fördersumme wird pauschal anhand der Anzahl der Teilnehmenden und der zeitlichen Länge der Maßnahme plus Betreuungspauschale ermittelt (siehe Punkt 2). Demnach können sich bewilligte Fördersummen bei Abrechnung von Maßnahmen verringern, wenn die Anzahl der Teilnehmenden und/oder Tage geringer ist als im Antrag angegeben war.

Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen nicht eingereicht werden. Sie sind aber gemäß den Vorgaben des Finanzamts aufzubewahren.

Überweisungen sind nur auf Vereins- bzw. Verbandskonten möglich.

Belehrung

Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

Durch unrichtige Angaben wird die Bewilligung gegenstandslos, sodass eine Geldrückforderung erfolgen kann. Die Belege sind gemäß den Vorgaben des Finanzamts aufzubewahren. Das Jugendamt Dresden oder von ihm Beauftragte sowie die SJD sind jederzeit berechtigt, die den Zuwendungsbedingungen entsprechende Verwendung zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.